

# RS OGH 2008/5/8 3Ob9/08g, 6Ob18/10f, 5Ob217/20b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.05.2008

## Norm

ABGB §810

ABGB §956

AußStrG 2005 §173

## Rechtssatz

Zur Anfechtung des vom Erblasser zu Lebzeiten geschlossenen Schenkungsvertrags auf den Todesfall nach § 956 zweiter Satz ABGB ist nur seine Verlassenschaft, vertreten durch einen Kurator, allenfalls bei Überlassung der Besorgung und Verwaltung des Nachlasses an die Erben diese, keinesfalls aber einer von mehreren Miterben ohne ausdrückliche Zustimmung aller übrigen legitimiert.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 9/08g  
Entscheidungstext OGH 08.05.2008 3 Ob 9/08g
- 6 Ob 18/10f  
Entscheidungstext OGH 18.02.2010 6 Ob 18/10f  
nur: Zur Anfechtung des vom Erblasser zu Lebzeiten geschlossenen Schenkungsvertrags auf den Todesfall nach § 956 zweiter Satz ABGB ist nur seine Verlassenschaft, vertreten durch einen Kurator legitimiert. (T1)
- 5 Ob 217/20b  
Entscheidungstext OGH 13.04.2021 5 Ob 217/20b  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123441

## Im RIS seit

07.06.2008

## Zuletzt aktualisiert am

26.05.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)